

RS OGH 1992/11/9 12Bkd3/92, 16Bkd2/95, 3Bkd4/96, 9Bkd8/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.11.1992

Norm

DSt 1990 §1 Abs1 A

Rechtssatz

Als eine Beeinträchtigung der Würde und des Ansehens des Standes ist jedes schuldhafte Verhalten anzusehen, durch das die Wertschätzung und das Ansehen, die der Stand als solcher und jeder Rechtsanwalt vermöge seiner Zugehörigkeit zu beanspruchen befugt sind, gefährdet werden. Dringt der Verstoß eines Rechtsanwaltes zur Kenntnis weiterer Kreise und ist der Inhalt geeignet, den gesamten Stand in Mißkredit zu bringen, dann ist die Standesehrge
beeinträchtigt, selbst wenn es sich bei dem Verstoß in erster Linie um einen solchen gegen die Berufspflichten gehandelt haben sollte.

Entscheidungstexte

- 12 Bkd 3/92
Entscheidungstext OGH 09.11.1992 12 Bkd 3/92
- 16 Bkd 2/95
Entscheidungstext OGH 06.11.1995 16 Bkd 2/95
nur: Als eine Beeinträchtigung der Würde und des Ansehens des Standes ist jedes schuldhafte Verhalten anzusehen, durch das die Wertschätzung und das Ansehen, die der Stand als solcher und jeder Rechtsanwalt vermöge seiner Zugehörigkeit zu beanspruchen befugt sind, gefährdet werden. (T1)
- 9 Bkd 8/95
Entscheidungstext OGH 25.03.1996 9 Bkd 8/95
Vgl auch
- 3 Bkd 4/96
Entscheidungstext OGH 16.12.1996 3 Bkd 4/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0054958

Dokumentnummer

JJR_19921109_OGH0002_012BKD00003_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at